Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 9857.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der Berliner Stadtsynode und den Parochialverbänden in größeren Orten. Vom 20. Oktober 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Ausführung des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 18. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 175) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staats werden durch das Staatsministerium ausgeübt:

bei Genehmigung der Anleihebeschlüsse der Berliner Stadtsynode (§. 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 — Gesetz-Samml. S. 175 —; Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — Gesetz-Samml. S. 125).

Artikel II.

Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1) bei Genehmigung der Anordnung, durch welche die im Artikel I des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 177) dem Berliner Stadtsynodalverbande übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder theilweise dem nach Artikel II desselben Kirchengesetzes gebildeten Gesammtverbande einer anderen Ortschaft übertragen werden (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1895);

Ausgegeben zu Berlin den 4. November 1896.

2) bei Feststellung der nach Artikel I §. 11 und Artikel II Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 zu erlassenden Regulative (§. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1895);

3) in den Fällen des §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1895, soweit ihm die Ausübung der Rechte des Staats durch Artikel I der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 395) und Artikel I Nr. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 10) übertragen ist.

Artikel III.

Die Rechte des Staats werden gegenüber den nach Artikel II des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 gebildeten Gesammtverbänden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

1) bei Genehmigung der Umlagebeschlüsse im Falle des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1895;

2) bei Genehmigung der Anleihebeschlüsse (§. 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1895; Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel IV.

In den übrigen Fällen des §. 5 und im Falle des §. 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 werden die Rechte des Staats ausgeübt:

gegenüber dem Berliner Stadtsynodalverbande (Artikel I §. 1 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895) durch den Polizeipräsidenten zu Berlin, gegenüber den Gesammtverbänden in anderen größeren Ortschaften durch den Regierungspräsidenten.

Gegen die Verfügung des Polizeipräsidenten oder des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht (§. 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1895, §. 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876) stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten.

Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. Oktober 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Goßler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 18. März 1896, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Nebeneisenbahn von Mühlhausen i. Th. nach Ebeleben durch die Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 41 S. 211, ausgegeben am 10. Oktober 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Verbande zur Regulirung der Notte im Kreise Teltow auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 29. Dezember 1856 und 21. Januar 1880 ausgegebenen Anleihescheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 473, ausgegeben am 23. Oktober 1896;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Gardelegen für die von ihm zur Unterhaltung übernommene Chaussee von der Gardelegen-Letzlingener Chaussee nach Uthmöden im Herzogthum Braunschweig zum Anschluß an die von Kalvörde nach Neuhaldensleben führende Chaussee, soweit dieselbe Preußisches Staatsgebiet durchschneidet, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 41 S. 395, ausgegeben am 10. Oktober 1896;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1896, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Militsch neu erbauten Chausseen 1) von Station 33,3 der Militsch-Freyhaner Chaussee bis zur Steffitzer Feldmarksgrenze in der Richtung auf Gugelwitz, 2) von Freyhan nach Guhre, 3) von Station 41,9 der Militsch-Freyhaner Chaussee nach Bogislawitz, 4) von Station 7,3 der Militsch-Brustawer Chaussee bis zum Bahnhofe Kraschnitz, Station der Eisenbahnlinie Gnesen—Oels, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 43 S. 399, ausgegeben am 24. Oktober 1896;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 29. September 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Zauch-Belzig für die von ihm erbaute Chaussee vom Bahnhofe Groß-Kreutz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Ketzin mit Abzweigung nach Deetz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 473, ausgegeben am 23. Oktober 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.